

Standards zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren an der Universität Potsdam

Vom 22. März 2017

Die Universität Potsdam (UP) hat sich im Hochschulvertrag für den Zeitraum 2014 bis 2018 mit dem Brandenburgischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) dazu verpflichtet, ein gestuftes Karrieresystem (Tenure-Track-Modell) als Bestandteil ihrer Personalentwicklungsstrategie zur nachhaltigen Bindung exzellenter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einzuführen.¹ Das Konzept des Tenure-Track-Modells erläutert die Universität in ihrem Hochschulentwicklungsplan für die Jahre 2014 bis 2018.² Mit dem vorliegenden Grundsatzbeschluss bekräftigt die UP ihre Entscheidung, alle mit Tenure-Track versehenen Professuren in einem anspruchsvollen und qualitätsgesicherten Verfahren nach den folgenden Standards und Regularien zu besetzen. Die UP strebt an, in der Regel die Juniorprofessur mit Tenure-Track auszuschreiben. Der Senat hat die folgenden Standards am 22. März 2017 beschlossen.

I. Rechtsgrundlagen

- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014
- Berufsordnung der Universität Potsdam vom 22. Oktober 2014
- Satzung über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren an der Universität Potsdam vom 8. Juli 2004
- Richtlinie zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren an der Universität Potsdam vom 19. April 2017

II. Definition und Bedeutung

Das Tenure-Track-Modell der Universität Potsdam schafft planbare, wettbewerbsfähige Karrierewege und attraktive Lebensperspektiven für promovierte Wissenschaftler. Damit bildet das Modell die Grundstruktur einer langfristig orientierten Berufungspolitik der Universität.

Entsprechend dem Modell kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor bzw. eine befristete W2-Professorin oder ein befristeter W2-Professor auf eine W2- oder W3- Lebenszeitprofessur ohne Ausschreibung derselben berufen werden, wenn

bereits in der Ausschreibung die spätere Übernahme auf eine dauerhafte Professur unter der Bedingung einer positiven Evaluierung in Aussicht gestellt wurde. Die Tenure-Track-Professuren sind zunächst auf eine Dauer von bis zu fünf (W2) bzw. bis zu sechs Jahren (Juniorprofessur, W1) befristet. Die Professorinnen und Professoren im Tenure-Track-Verfahren nehmen ihre Aufgaben in Forschung und Lehre selbstständig wahr und werden entsprechend angemessen ausgestattet.

III. Voraussetzungen

Soll ein Tenure-Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, ist dies in der Ausschreibung zur Besetzung der Stelle eindeutig auszuweisen. Die Ausschreibung mit Angabe der zentralen Auswahlkriterien erfolgt öffentlich und im Regelfall international. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 40 (3) BbgHG nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben, mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Potsdam wissenschaftlich tätig gewesen sein oder einen Ruf an eine andere Universität bzw. Forschungseinrichtung erhalten haben. Weiter sollen geeignete Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 41 BbgHG und § 4 der Berufsordnung der UP insbesondere den folgenden fachübergreifenden Auswahlkriterien gerecht werden:

- exzellente wissenschaftliche Qualifikation,
- mehrjährige, relevante Forschungs- und Lehrerfahrung im In- und Ausland,
- exzellente Reputation und internationale Sichtbarkeit,
- erfolgversprechende Persönlichkeit.

IV. Verfahrensregeln

In Auswahl- und Evaluationsverfahren unter Beteiligung externer und internationaler Gutachterinnen und Gutachter gewährleistet die UP auf allen Stufen der Leistungsbewertung entsprechend internationaler Standards und den Exzellenzkriterien des jeweiligen Faches eine hohe Qualität. Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind in den oben genannten Dokumenten satzungsförmig geregelt.

V. In-Kraft-Treten

Diese Standards treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Vgl. Universität Potsdam (UP)/Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK): Hochschulvertrag zwischen dem MWFK und der UP für die Jahre 2014 bis 2018, März 2014, Abs. 8 a, S. 21.

² Vgl. Universität Potsdam: Spitzenforschung und -lehre im Dienste des Landes. Hochschulentwicklungsplan 2014 – 2018, beschlossen vom Senat am 17. Dezember 2014, S. 44-45.